

„Hausfrauenschaden“ auch für Männer

Durch Unfall oder sonstwie: Verletzte haben gegen den Schädiger oder auch dessen Versicherer auch einen Anspruch wegen des Ausfalls der Haushaltsführungsmöglichkeit. Dieser Anspruch kann auch fiktiv, also ohne Belege, geltend gemacht werden. Erfasst ist nicht die bloße Haushaltsführung im engeren Sinne, die natürlich auch von Männern erbracht werden kann, sondern auch Gartenarbeit, Holzhacken, Reparaturen, Eigenleistungen beim Hausbau, Autowaschen etc.. Die auflaufenden Beträge sind beträchtlich, so dass diese Position bei der Schadensregulierung unbedingt bedacht werden sollte.

Wie auch bei vielen weiteren Positionen, die vom Laien übersehen oder der Höhe nach nicht richtig bewertet werden können, empfiehlt es sich dringend, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen. Bei nicht selbst verschuldeten Unfällen übernimmt die Kosten auch der anwaltlichen Inanspruchnahme der Schädiger.

Im Einzelnen gilt beim Haushaltsführungsschaden (so der geschlechtsneutrale Name) folgendes:

Ersatzfähig ist die komplette, normalerweise ohne Verletzung erbrachte, Tätigkeit im bzw. im Zusammenhang mit dem Haushalt. Zum Haushalt gehörig wird auch der nicht eheliche Lebenspartner gezählt. Entscheidend ist allein, wie hoch die grundsätzlich ohne den Unfall tatsächlich geleistete Arbeit war. Es kommt nicht darauf an, ob diese familienrechtlich geschuldet ist. Der Geschädigte kann mithin nicht darauf verwiesen werden, dass der nicht verletzte Ehepartner und/oder Familienangehörige zur Mitarbeit verpflichtet wären. Es ist auch nicht darauf abzustellen, wie hoch der objektive Arbeitszeitbedarf ist, sondern allein darauf, wie hoch der konkrete Arbeitszeitaufwand ist. Dieser ist in jedem Einzelfall konkret festzustellen.

Zur Bestimmung der Höhe des Haushaltsführungsschadens wird auf die so genannte haushaltsspezifische MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) abgestellt. Diese ist von der allgemeinen MdE zu unterscheiden. Wer z.B. den Arm gebrochen hat, kann als Handwerker nahezu nicht mehr arbeiten. Im Haushalt kann er seine Arbeitskraft jedoch zumindest teilweise noch einbringen.

Zur Ermittlung der haushaltsspezifischen MdE gibt es komplizierte abstrakte Tabellenwerke. Es empfiehlt sich jedoch die Einholung eines konkreten Gutachtens durch den behandelnden Arzt oder sogar einen diesbezüglichen Facharzt.

Die MdE wird in Prozent angegeben. Diese Prozentzahl ist mit dem wöchentlichen Arbeitszeitaufwand zu multiplizieren. Letzterer kann ebenfalls über Tabellen ermittelt werden und wird durchaus großzügig bemessen. Hier werden unter Umständen mehr als zehn Stunden **pro Tag** zugrunde gelegt. Pro Stunde können die Kosten einer fiktiven Ersatzkraft abgerechnet werden. 10,00 € pro Stunde sind hier durchaus angemessen.

Auch kann konkret eine Ersatzkraft eingestellt werden. Dann sind die konkreten Kosten zu erstatten.

Bei schweren Verletzungen kommen hier mithin leicht mehrere 1.000,00 € pro Monat zusammen. Bei lebenslangen Behinderungen errechnen sich mithin Beträge im zumindest hohen sechsstelligen Bereich.

Es handelt sich bei dem Haushaltsführungsschaden mithin neben dem Erwerbsschaden in der Regel um die größte Schadensposition, die wesentlich wichtiger ist als z.B. das wesentlich überbewertete Schmerzensgeld.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 2/2014)